

## Spezialisierungs-Reglement

Reglement für die strukturierte, klinische und paraklinische Weiterbildung und Spezialisierung an der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern

### Art. 1 Zweck und Vorbemerkungen

a) Das Reglement bezweckt die Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Weiterbildung in den verschiedenen klinischen und paraklinischen Disziplinen der Veterinärmedizin, für welche Weiterbildungsprogramme an der Vetsuisse-Fakultät akkreditiert sind. Insbesondere bezweckt es die Begleitung und Koordination der fakultätsintern angebotenen, nach einem definierten Curriculum strukturierten Weiterbildungsprogramme (Spezialisierung), so dass deren Absolventen/Absolventinnen die Anforderungen erfüllen, welche

1. von den europäischen "Colleges" für die Zulassung zur Abschlussprüfung (Board-Examination) bzw.
2. von den Fachsektionen der GST für die Erlangung des FVH-Titels gestellt werden.

b) Die Weiterbildungsprogramme stehen Tierärztinnen und Tierärzten offen, welche nach Studienabschluss eine entsprechende Spezialisierung anstreben (=Kandidaten).

### Art. 2 Spezialisierungs-Kommission (Spezko)

a) Die Koordinations- und Überwachungsaufgaben im Bereich Weiterbildung in den Bereichen Klinik, Paraklinik (Departement für Infektionskrankheiten und Pathobiologie, DIP) und Veterinary Public Health (VPH) werden durch die vom Fakultätskollegium gewählte Spezko wahrgenommen.

b) Die Spezko setzt sich sowohl aus Mitgliedern des Fakultätskollegiums als auch des Mittelbaus zusammen und besteht aus 8 Vertretern laufender Weiterbildungsprogramme, wovon eine/r den Vorsitz der Kommission übernimmt.

c) Die verschiedenen Kliniken bzw. Abteilungen sind wie folgt in der Spezko vertreten:

Nutztierklinik	1 Vertreter
VPH	1 Vertreter
Institut suisse de médecine équine (ISME)	1 Vertreter
Kleintierchirurgie	1 Vertreter
Kleintiermedizin	1 Vertreter
Übertierartige Disziplinen (bildgebende Verfahren, Notfall, Anästhesiologie, Neurologie, Dermatologie) zusammen	2 Vertreter
DIP (Pathologie, Wildtiermedizin, Mikrobiologie)	1 Vertreter

- d) Die Spezko soll so zusammengesetzt sein, dass die Interessen sämtlicher Weiterbildungsprogramme vertreten werden.
- e) Der Spezko fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- e<sup>1</sup>) Begleitung aller angebotenen Programme. Die Programm-Verantwortlichen sind dementsprechend verpflichtet, die Spezko sowohl über Inhalt der Programme als auch über die Kandidaten, welche diese absolvieren, jährlich und bei jeder Änderungen unverzüglich zu orientieren.
- e<sup>2</sup>) Jährliche Evaluation der laufenden Residency-Programme.
- e<sup>3</sup>) Die Spezko ist Ansprechinstanz für die Programm-Verantwortliche bzw. die Betreuer (s. Art. 6) wie auch für die Kandidaten, falls bei der Umsetzung eines Programms Schwierigkeiten entstehen. Bei Bedarf bestimmt die Spezko das weitere Vorgehen, wie das Bilden eines Ausschusses zur genaueren Analyse und allenfalls Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen oder das Weiterleiten des Problems an das College bzw. an die zuständige Instanz der GST.
- e<sup>4</sup>) Die Spezko ist zuständig für die Ausschreibung von Stipendien und die Bearbeitung entsprechender Gesuche.
- e<sup>5</sup>) Die Spezko bearbeitet Gesuche um finanzielle Unterstützung für die Durchführung oder den Besuch von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der "Richtlinien für Gesuche zur Mitfinanzierung betreffend dem Besuch von Kongressen und anderen Weiterbildungsanlässen im Rahmen von Residency-Programmen".

#### Art. 3 Aufnahme von Kandidaten in ein Weiterbildungsprogramm

Über die Aufnahme eines Kandidaten entscheidet hauptsächlich der Programm-Verantwortliche im Einverständnis mit dem Klinik- bzw. Institutsdirektor. Bewerbungen sind an den Programm-Verantwortlichen zu richten, welcher neben den Anforderungen auch die Form der Bewerbung festlegt. Die Spezko ist über die Wahl zu informieren.

Bei der Aufnahme in ein Weiterbildungsprogramm muss jede/r ResidentIn das „Informationsblatt für Residents der Spezko“ ausfüllen und unterschrieben beim Sekretariat der Spezko einreichen.

#### Art. 4 Organisation und Inhalt der Weiterbildungsprogramme

- a) Die den Kandidaten angebotenen Weiterbildungsmöglichkeiten entsprechen definierten Programmen, welche unter Berücksichtigung der spezifischen Zielsetzungen (siehe Art. 1) festgelegt werden bzw. worden sind.
- b) Für die Durchführung eines Programms ist eine Fachperson (z.B. Diplomate des betr. Colleges bzw. Tierarzt mit FVH-Titel) zuständig (= Programm-Verantwortliche/r) gemäss Anforderungen der entsprechenden European Colleges bzw. der Fachsektionen der GST.

- c) Die zum Programm gehörenden Lehrveranstaltungen werden gemäss Anforderungen der entsprechenden European Colleges bzw. der Fachsektionen der GST gewählt; sie werden teils klinik-, bzw. abteilungsintern angeboten, teils aus den fakultären Weiterbildungsprogrammen und dem Angebot anderer Fakultäten oder Universitäten, sowie aus national oder international ausgeschrieben Kursen etc. ausgewählt.
- d) Kombinierte Residency-PhD Programme sind von Anfang des Programmes an in Absprache mit der Graduate School zu planen.

#### Art. 5 Finanzierung

Für den Besuch auswärtiger Weiterbildungsveranstaltungen kann durch Gesuch an die Spezko eine finanzielle Unterstützung beantragt werden. Das Vorgehen ist in den "Richtlinien für Gesuche zur Mitfinanzierung betreffend dem Besuch von Kongressen und anderen Weiterbildungsanlässen im Rahmen von Residency-Programmen" festgelegt.

#### Art. 6 Betreuung der Kandidaten

Jedem Kandidaten muss ein Betreuer (in der gleichen Disziplin tätig) zugeteilt werden, welcher insbesondere für den korrekten Ablauf des Programms zuständig ist. I.d.R. werden diese Betreuungsaufgaben gemäss Anforderungen der entsprechenden European Colleges bzw. der entsprechenden Fachsektion der GST vom Programm-Verantwortlichen oder von einem Fachspezialisten im entsprechenden Bereich wahrgenommen. Die Betreuung bedeutet unter anderem einen regelmässigen Kontakt mit den KandidatInnen und schliesst Beratung bei der Karriereplanung ein. Bei Schwierigkeiten kann die Spezko oder die Evaluationskommission der Fakultät um Unterstützung oder Vermittlung ersucht werden.

Rekursinstanz ist das Fakultätskollegium.

Aktualisierung des Spezialisierungs-Reglements vom 27.1.1997.

Änderungen angenommen an der Sitzung des Fakultätskollegiums der Vetsuisse-Fakultät Bern vom 19. September 2016.